

Niederschrift

über die 9. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 16. Dezember 2020
in der Aula der Grund- und Mittelschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Stadträtin Zethner und Stadtrat Wetzel fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: VAmtm. Mechler, Stadtkämmerer
VR. A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-12, nichtöffentlich ab TOP 13 und dauerte von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.11.2020 (öffentlicher Teil)

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 18.11.2020 mit folgender Ergänzung zu genehmigen:

TOP 5 (Bekanntgaben, hier Bürgerinformation) erhält folgenden Satz 4:

„Bgm. Fath sagte zu, bei zukünftigen Bürgerinformationen besser auf die Vorläufigkeit hinzuweisen, sofern der Haushaltsplan nur als Entwurf vorliegt und noch nicht verabschiedet wurde.“

3. Neubau der Kindertagesstätte Bergstraße - Vergabe der Zimmerarbeiten

Die Zimmerarbeiten für die neue Kindertagesstätte Bergstraße wurden beschränkt unter insgesamt 15 Firmen ausgeschrieben. Zur Submission am 03.12. lagen zwei Angebote vor:

Bieter A (Fa. Kunkel, Waldaschaff)	56.134,62 €
Bieter B	81.113,38 €
(Kostenberechnung)	74.517,80 €

Beide Bieter sind als leistungsfähig bekannt.

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Kunkel zu vergeben.

4. Nachtragshaushaltsplanung 2020

4.1 Vorstellung und Beratung des Nachtragshaushaltsplans

Wie bereits bekanntgegeben ist für das Haushaltsjahr 2020 nach Art. 68 GO ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

In der HFA-Sitzung vom 23.09.2020 wurde der erste Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2020 vorgestellt. Aufgrund laufender Veränderungen wurde der Nachtragshaushaltsplan nochmals angepaßt. Gegenüber der ersten Vorstellung hat sich das Ergebnis verbessert. Dies liegt vor allem an Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und dem Kommunalanteil an der Grunderwerbssteuer. Im Gegenzug hierzu mussten die Eintrittsgelder für das Hallenbad und die 2-fach-Sporthalle erneut reduziert werden. Bei den Ausgaben mussten die Reinigungskosten der beiden KiTas coronabedingt nach oben angepaßt werden.

Stadtkämmerer Mechler stellte den wesentlichen Inhalt des Nachtragshaushalts nochmals kurz vor.

Das Haushaltsvolumen von bisher 29.601.667 € erhöht sich um 472.884 € auf 30.074.551 €.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2.390.300 € wurden bereits genehmigt. Die Nachtragshaushaltssatzung ist deshalb nur vorlagepflichtig.

Bgm. Fath teilte mit, daß der Verwaltung in den letzten Tagen eine Zusage über Ausgleichsleistungen für wegfallende Gewerbesteuern in Höhe von 98.000 € zugegangen ist, die im Nachtrag nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

4.2 **Beschlußfassung zur Nachtragshaushaltssatzung 2020**

Der Stadtrat beschloß folgende

**Nachtragshaushaltssatzung
der
Stadt Würth a. Main
(Landkreis Miltenberg)
für das Haushaltsjahr
2020**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO- für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Nachtragshaushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber	auf nunmehr verändert.
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	558.192 €	247.643 €	14.622.554 €	14.933.103 €
die Ausgaben	374.911 €	64.362 €	14.622.554 €	14.933.103 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	170.490 €	8.155 €	14.979.113 €	15.141.448 €
die Ausgaben	196.297 €	33.962 €	14.979.113 €	15.141.448 €
c) im Gesamthaushalt				
die Einnahmen	728.682 €	255.798 €	29.601.667 €	30.074.551 €
die Ausgaben	571.208 €	98.324 €	29.601.667 €	30.074.551 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf 2.390.300 € festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber	auf nunmehr verändert.
im Vermögenshaushalt				
die Verpflichtungsermächtigungen	0 €	0 €	2.390.300 €	2.390.300 €

§§ 3 - 5
(entfallen)

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

63939 Wörth a. Main, den 17. Dezember 2020
Stadt Wörth a. Main

A. Fath, 1. Bürgermeister

5. Haushaltsplanung 2021

5.1 Vorstellung des 2. Entwurfs

Stadtkämmerer Mechler stellte dem Stadtrat den 2. Entwurf des Haushaltsplans 2021 vor. Dabei stellte er fest, daß einige jüngste Entwicklungen sowie die unter TOP 5.2. zu beratenden Fraktionsanträge noch nicht berücksichtigt werden konnten. Je nach dem Ergebnis der Beratungen ist der Entwurf also fortzuschreiben.

Insgesamt ist ein Haushaltsvolumen von 25,305 Mio. €, davon 13,767 Mio. € im Verwaltungs- und 11,537 Mio. € im Vermögenshaushalt veranschlagt. Gegenüber dem Nachtragshaushalt 2020 stellt dies einen Rückgang von etwa 16% dar. Coronabedingt mußten insbesondere die Ansätze der Gewerbesteuer um 780.000 € und der Schlüsselzuweisungen um 215.000 € gesenkt werden. Da die Ausgaben des Verwaltungshaushalts nicht in gleichem Umfang reduziert werden können, ergibt sich eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von nur noch 440.000 € gegenüber 1,517 Mio. € im Jahr 2020.

Für den Ausgleich des Haushalts ist eine Neuverschuldung von 2,9 Mio. € erforderlich. Dennoch sind verschiedene Investitionsmaßnahmen zu verschieben, da ihre Finanzierung nicht sichergestellt werden könnte.

Für den Finanzplanungszeitraum bis 2025 geht die Verwaltung davon aus, daß das Einnahmenniveau 2020 der Steuern und Zuweisungen noch nicht ganz erreicht werden kann. Andererseits werden die Personalausgaben insbesondere durch die Ausweitung der Kinderbetreuungskapazitäten erheblich ansteigen. Sachkosten, Zuweisungen und Umlagen bleiben im wesentlichen auf gleichem Niveau.

Die Zuführungen zum Vermögenshaushalt werden im Jahr 2022 prognostiziert nur 66.000 € betragen und dann im Verlauf des Finanzplanungszeitraums wieder auf 850.000 € bis 1,083 Mio. € ansteigen.

Nach derzeitiger Planung wird die Investitionstätigkeit im Finanzplanungszeitraum auf 0,8 Mio. € bis 2,0 Mio. € zurückgehen müssen. Kreditaufnahmen sind für 2024 mit 1,0 Mio. € und für 2025 mit 1,6 Mio. € vorgesehen. Die finanzielle Lage der Stadt bleibt damit auf absehbare Zeit hin äußerst angespannt.

Auf Nachfrage von Stadtrat Laumeister teilte Stadtkämmerer Mechler mit, daß der für 2024 und 2025 vorgesehene Vermögenserwerb die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen beinhaltet.

Stadtrat Laumeister regte an, die Darstellung der Sachkosten transparenter zu gestalten, um dem Stadtrat die Überprüfung etwaiger Einsparmöglichkeiten zu erleichtern. Bgm. Fath sagte dies zu.

Auf Nachfrage von Stadtrat Schusser gab Stadtkämmerer Mechler bekannt, daß die Bereinigung einer fehlerhaften Berechnung der Personalkosten für die KiTa Bergstraße zu Mehrkosten von 25.000 € im Jahr 2021 und je 75.000 € für die Folgejahre führt.

Stadtrat Laumeister bezeichnete die für die Jahre 2024 und 2025 prognostizierte Entwicklung als besorgniserregend. Er regte an, ggf. Investitionsmaßnahmen vorzuziehen und da-

mit frühzeitig Unsicherheiten zu minimieren.

Stadtrat Salvenmoser sprach sich dafür aus, die Niedrigzinsphase zu nutzen und v.a. die geplanten Radwegbaumaßnahmen nicht zu verschieben.

Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser bestätigte Stadtkämmerer Mechler, daß der Bau eines barrierefreien Zugangs von der Landstraße zum Friedhof aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 18.11.2020 im Investitionsprogramm bis 2025 nicht vorgesehen ist.

Stadtrat Schusser wies darauf hin, daß einige der Maßnahmen im Feuerwehrbereich nicht ohne weiteres nachvollziehbar seien. Er regte an, den Kommandanten ggf. dazu um Erklärungen zu bitten. Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen solle zur Vermeidung weiterer Kostensteigerungen ggf. vorgezogen werden. Dem hielt Bgm. Fath entgegen, daß dies aufgrund der langen Vorlauf- und Produktionszeiten nicht möglich ist. Zudem sollten Ersatzbeschaffungen für digitale Endgeräte in der Grund- und Mittelschule im Finanzplan berücksichtigt werden. Hierzu teilte Bgm. Fath mit, daß solche Ersatzbeschaffungen erst nach 2025 zu erwarten sind.

Auf Nachfrage von Stadtrat Denk bestätigte Bgm. Fath, daß dem Maria-Schiegl-Fonds zum inflationsbereinigten Erhalt des Vermögensgrundstocks Finanzmittel zugeführt werden müssen. Angesichts des aktuellen Zinsniveaus können keine oder nur geringe Ausschüttungen aus dem Fonds erfolgen. Stadträtin Straub regte an, eine Reduzierung des Stiftungsgrundstocks in Erwägung zu ziehen.

5.2 Beratung der Fraktionsanträge

Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen haben schriftlich verschiedene Anträge zum Haushalt gestellt, die insgesamt intensiv beraten wurden. :

CSU:

- a) Streichung der Rückstellung für Personalkosten i.H.v. 5.000 € jährlich
Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.
- b) Umgestaltung der Treppenanlage an der KiTa I i.H.v. 37.000 € soll gestrichen werden.
Stadtrat Laumeister und Stadträtin Straub begründeten den Antrag damit, daß ein barrierefreier Zugang in zumutbarer Entfernung von der Triebstraße her bestehe, der Weg in keinem unannehmbaren Zustand sei und ggf. eine Reparatur oder ein Rückbau kostengünstiger zu realisieren sei. Bgm. Fath und Stadtrat Ferber hielten dem entgegen, daß auch Rückbau oder Reparatur Kosten auslösen würden. Die Verkehrssicherheit könne nicht gewährleistet werden, der Umbau zur Rampe erleichtere den späteren Unterhalt und den Winterdienst.
Der Stadtrat beschloß mit 8:7 Stimmen, dem Antrag nicht zu folgen.
- c) der geplante Verkauf des Grundstücks Fl.Nr. 5824/9 i.H.v. 96.000 € soll gestrichen werden
Stadtrat Laumeister begründete dies mit möglichen Auswirkungen der Feuerwehrbedarfsplanung auf den künftigen Raumbedarf. Ggf. könne das BRK auf dieser Fläche untergebracht werden. Auf Anfrage von Stadtrat Ferber gab Bgm. Fath bekannt, daß der Verkauf der Fläche für das Jahr 2022 vorgesehen ist.
Der Stadtrat beschloß, das Grundstück nicht zu verkaufen, bevor die Feuerwehrbedarfsplanung vorliegt und etwaige Auswirkungen beurteilt werden können.
- d) die Realisierung des Radwegs Presentstraße soll in der Planung vorgezogen werden.
Die Deckung der nach Anrechnung von Zuschüssen verbleibenden Kosten soll über vermehrte Grundstücksverkäufe im Industriegebiet Weidenhecken erfolgen.
Stadtrat Laumeister begründete dies mit der Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit auf der vielbefahrenen Straße endlich zu verbessern. Stadtrat Salvenmoser wies darauf hin, daß der Antrag der CSU auf eine Realisierung wie im Haushalt 2020 veranschlagt abziele, die Maßnahme faktisch also nicht vorgezogen werde. Stadtrat Schusser schlug vor, anstehende Projekte auch in Hinblick auf die Kapazitäten der Verwaltung unterschiedlichen Prioritäten zuzuordnen. Dafür sollten für die Ergänzung des Verkehrsentwicklungs-

planes 10.000 € eingeplant werden. Stadtrat Ferber wies auf die gravierenden finanziellen Veränderungen seit der Beschlußfassung zum Haushalt 2020 hin. Er schlug vor, die Entwicklung zunächst abzuwarten und eine Realisierbarkeit im Rahmen der Haushaltsberatungen 2022 erneut zu prüfen. Bgm. Fath wies auf die aktuell coronabedingt reduzierte Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken hin. Bei aller unbestrittener Notwendigkeit sei der Radweg nicht als Pflichtaufgabe anzusehen. Ein Vorziehen der Maßnahme könnte die Erfüllung von Pflichtaufgaben eventuell negativ beeinflussen.

Der Stadtrat beschloß mit 8:7 Stimmen, dem Antrag nicht zu folgen.

Freie Wähler:

- e) Berücksichtigung von 5.000 € für die Weiterentwicklung des Verkehrskonzepts
Der Stadtrat beschloß, der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses zu folgen und einen Betrag von 10.000 € in den Haushalt einzustellen
- f) Berücksichtigung von beschlossenen Einsparungen bei der Umgestaltung des Friedhofs
Der Stadtrat nahm zur Kenntnis, daß Einsparungen in Höhe von 51.000 € im Planentwurf berücksichtigt sind.
- g) Berücksichtigung von 1.500 € jährliche für den Jugendbeirat
Auf Anfrage von Stadträtin Şirin gab Bgm. Fath bekannt, daß im Jahr 2021 ein Jugendbeirat etabliert werden soll. Ggf. können nicht benötigte Mittel auch für die Offene Jugendarbeit verwendet werden. Stadtrat Denk wies darauf hin, daß ein Jugendbeirat von den Betroffenen gewollt sein müsse.
Der Stadtrat beschloß, dem Antrag zu folgen.
- h) eine Investitionsförderung für das Bauvorhaben des TV04 i.H.v. 50.000 € soll geprüft werden
Bgm. Fath gab bekannt, daß mit dem TV erste Gespräche geführt wurden, ein konkretes Bauprogramm aber noch nicht vorliegt. Eine Auszahlung von Zuwendungen ist erst im Jahr 2022 zu erwarten.
Der Stadtrat beschloß, das Projekt und die städtische Zuwendung in den Finanzplan für 2022 zu berücksichtigen.
- i) Berücksichtigung von Mitteln für das Radwegekonzept des Landkreises
Bgm. Fath teilte mit, daß der Bau- und Umweltausschuß verschiedene Sofortmaßnahmen mit einem Volumen von ca. 3.000 € beschlossen hat.
- j) Berücksichtigung von 10.000 € zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.
Bgm. Fath gab bekannt, daß die vom Bau- und Umweltausschuß empfohlene Nachrüstung der Lichtsignalanlage an der Grund- und Mittelschule schon ca. 19.000 € kosten wird. Stadtrat Schusser regte an, ab 2022 einen regelmäßigen Haushaltsansatz für entsprechende Maßnahmen zu bilden.
- k) Rücklagenentnahme aus der Sonderrücklage Bürgerverein i.H.v. 5.000 € zur Entwicklung und Gestaltung der Main-Promenade
Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen. Der Bau- und Umweltausschuß soll konkrete Maßnahmen beraten.

Aus der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales vom 25.11.2020 waren noch zwei haushaltsrelevante Themen zu beraten:

Beratung und Beschlußfassung, ob Mittel aus dem vorgesehenen Topf „Sportförderung Pfarrzentrum“ in Höhe von 2.500 Euro in den Jahren 2020 und 2021 für Corona-bedingte Mehrausgaben durch Fremdhallenanmietungen verwendet werden sollen. Bgm. Fath führte aus, dass die Mittel aus 2020 nun nicht mehr benötigt würden, da das Jahr 2020 fast zu Ende sei und keine sportlichen Aktivitäten (die eine finanzielle Mehrbelastung auslösten) mehr zu verzeichnen seien. Daher seien nur die Mittel für 2021 weiter zu veranschlagen und könnten dem allgemeinen Corona-Fördertopf zugeschlagen werden. Stadtrat Schusser schlug vor, den Corona-Fördertopf zunächst bei einer Höhe von 5.000 Euro zu belassen (aus dem Jahr 2020 übertragene Mittel für das Mainländedefest). Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 2.500 Euro aus dem Topf „Sportförderung Pfarrzentrum“ sollten nur bei Bedarf

verwendet werden, was sich im März nach Eingang der Corona-Förderanträge durch die Vereine oder spätestens mit den Beratungen um den Corona-Fördertopf 2021 im Herbst des kommenden Jahres abzeichnen würde.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Beratung und Beschlußfassung, ob generell Mittel für Vereine zur Deckung der Mehrausgaben bei Fremdhallennutzung bereitgestellt werden sollen. Aus Sicht der Verwaltung ist dies kritisch zu beurteilen. Zum einen wird durch eine weitere freiwillige Leistung die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wörth weiter eingeschränkt, zum anderen besteht bereits eine intensive Vereinsförderung, nicht zuletzt durch günstige Überlassung städtischer Liegenschaften wie z.B. der Zweifachsporthalle. Nach einer ersten Schätzung entstünden durch erweiterte Bezuschussung Mehrkosten in Höhe von ca. 5.000 Euro/a.

Stadträtin Straub verwies darauf, daß eine vollständige Belegung der eigenen Halle aus verschiedenen Gründen nicht möglich sei. Die Vielfalt an Aktivitäten solle gefördert werden. Die Stadt habe den Vereinen im Rahmen des Betreiberwechsels für das Pfarrzentrum Unterstützung zugesagt. Bgm. Fath bestätigte dies für einen Übergangszeitraum. Mittelfristig seien die Vereine selbst gefordert, ggf. auch Zuwendungen Dritter einzuwerben.

Der Stadtrat beschloß nach intensiver Beratung mit 8:7 Stimmen, dem Antrag nicht zu folgen.

Für die Fraktion SPD/GRÜNE beantragte Stadtrat Salvenmoser mündlich, den barrierefreien Zugang von der Landstraße in den Friedhof für die Jahre 2022 oder 2023 einzuplanen. Der Stadtrat beschloß mit 8:7 Stimmen, dem nicht zu folgen.

6. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten

Die KiTa-Gebühren wurden vom Stadtrat zuletzt wie folgt angepaßt:

KiTa-Gebühr BZ-Kat. 3-4h/d	Anpassungszeitpunkt					
	01.09.2012	01.09.2016	01.09.2017	01.09.2018	01.09.2019	01.09.2020
Basis:	SR-Beschluss	SR-Beschluss	SR-Beschluss	Tariferhöhung	Tariferhöhung	Tariferhöhung
* Kindergarten						
a) absolut	70,00 €	75,00 €	80,00 €	81,88 €	84,49 €	87,10 €
b) +/- in %	7,69%	7,14%	6,67%	2,35%	3,19%	3,09%
* Kinderkrippen						
a) absolut	140,00 €	150,00 €	160,00 €	163,76 €	168,98 €	174,20 €
b) +/- in %	7,69%	7,14%	6,67%	2,35%	3,19%	3,09%

Im Rahmen der Beratungen zur Haushaltskonsolidierung wurde angeregt, die Gebühren für die Kindertagesstätten in Zukunft regelmäßig, d.h. jährlich analog der tariflichen Gehaltserhöhungen für den Sozial- und Erzieherdienst anzupassen, um einerseits größere Gebührensprünge zu vermeiden und um andererseits die Gebührenentwicklung für die Eltern transparent zu gestalten. Dies wurde erstmals zum 01.09.2018, 01.09.2019 und zuletzt zum 01.09.2020 entsprechend der Beschlusslage umgesetzt. Die tariflichen Gehaltserhöhungen bieten sich dabei deshalb als geeignete Basis an, weil ca. 80% der gesamten jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten der beiden städtischen KiTas durch das notwendige Personal verursacht werden.

Nunmehr steht turnusgemäß eine Anpassung der KiTa-Gebühren für das kommende BJ 2021/2022 an. Die verbindliche Bedarfsabfrage bzw. Anmeldung findet im kommenden Frühjahr statt. Zu dieser Bedarfsabfrage sollten, wie in den vergangenen Jahren auch, die neuen Elternbeiträge bereits feststehen. Wegen dieses notwendigen zeitlichen Vorlaufs können lediglich die tariflichen Gehaltserhöhungen herangezogen werden, die in dem Kalenderjahr wirksam geworden sind, das dem Anpassungszeitpunkt vorausgeht. Maßgeblicher Bemessungszeitraum für die nun zum 01.09.2021 anstehende Gebührenanpassung ist daher das Kalenderjahr 2020. Die Gehälter für den Sozial- und Erzieherdienst wurden zum 01.03.2020 um 1,06% erhöht.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die KiTa-Gebühren ab dem 01.09.2021 um 1,06% zu erhöhen. Die ab dem **01.09.2021** gültigen Elternbeiträge erhöhen sich demnach für die BZ-Kategorie 3-4 Stunden für die Kindergartenkinder von 87,10 € auf **88,02 €m (+1,06%)** und für die Krippenkinder von 174,20 € auf **176,04 €m (+1,06%)**.

Damit sich diese Erhöhung auf alle Gebührensätze gleichmäßig auswirkt, müssen auch die Gebührensätze zwischen den einzelnen BZ-Kategorien um denselben %-Satz erhöht werden. Diese Gebührensätze müssen aus förderrechtlichen Gründen mindestens 10% des Elternbeitrags der BZ-Kategorie 3-4 Stunden betragen. Die Gebührensätze für die Kindergartengebühren erhöhen sich deshalb von 9,87 € auf 9,97 € für die Kindergartengebühren und von 19,74 € auf 19,94 € für die Krippengebühren.

Somit errechnen sich ab dem 01.09.2021 folgende neue Elternbeiträge:

Gebührensätze	bisher		nunmehr ab 01.09.2021		+/-	in %
	Kindergarten					
Buchungszeit/d	GF 1,0					
>1-2 Stunden	67,36 €	Schritt	68,08 €	Schritt	0,72 €	1,07%
>2-3 Stunden	77,23 €	9,87 €	78,05 €	9,97 €	0,82 €	1,06%
>3-4 Stunden	87,10 €	9,87 €	88,02 €	9,97 €	0,92 €	1,06%
>4-5 Stunden	96,97 €	9,87 €	97,99 €	9,97 €	1,02 €	1,05%
>5-6 Stunden	106,84 €	9,87 €	107,96 €	9,97 €	1,12 €	1,05%
>6-7 Stunden	116,71 €	9,87 €	117,93 €	9,97 €	1,22 €	1,05%
>7-8 Stunden	126,58 €	9,87 €	127,90 €	9,97 €	1,32 €	1,04%
>8-9 Stunden	136,45 €	9,87 €	137,87 €	9,97 €	1,42 €	1,04%
>9-10 Stunden	146,32 €	9,87 €	147,84 €	9,97 €	1,52 €	1,04%
					Ø	1,05%

Gebührensätze	bisher		nunmehr ab 01.09.2021		+/-	in %
	Kinderkrippe					
Buchungszeit/d	GF 2,0					
>1-2 Stunden	134,72 €	Schritt	136,16 €	Schritt	1,44 €	1,07%
>2-3 Stunden	154,46 €	19,74 €	156,10 €	19,94 €	1,64 €	1,06%
>3-4 Stunden	174,20 €	19,74 €	176,04 €	19,94 €	1,84 €	1,06%
>4-5 Stunden	193,94 €	19,74 €	195,98 €	19,94 €	2,04 €	1,05%
>5-6 Stunden	213,68 €	19,74 €	215,92 €	19,94 €	2,24 €	1,05%
>6-7 Stunden	233,42 €	19,74 €	235,86 €	19,94 €	2,44 €	1,05%
>7-8 Stunden	253,16 €	19,74 €	255,80 €	19,94 €	2,64 €	1,04%
>8-9 Stunden	272,90 €	19,74 €	275,74 €	19,94 €	2,84 €	1,04%
>9-10 Stunden	292,64 €	19,74 €	295,68 €	19,94 €	3,04 €	1,04%
					Ø	1,05%

Die Stadtkämmerei hat die für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung notwendige 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, Entwurf Stand 04.12.2020, erstellt. Sie tritt am 01.09.2021 in Kraft. Die Satzung ist weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig, wird aber gleichwohl dem Landratsamt zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Bgm. Fath regte an, für das Betriebsjahr 2022/23 auch die Steigerung der Sachkosten in die Kalkulation einzubeziehen. Auf Anregung von Stadtrat Schusser und Stadtrat Dotzel kam der Stadtrat überein, im Frühjahr 2021 eine Gesamtkonzeption des KiTa-Betriebs unter Beteiligung des BKSA zu beginnen.

Der Stadtrat beschloß folgende

**11. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006
i.d.F. der 10. Änderungssatzung vom 24.10.2019, Amtsblatt Nr. 1.249 vom 31.10.2019
der Stadt Würth a. Main**

**(11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung
- 11. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)
vom 17.12.2020**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1
Änderung des § 5 Abs. 1 GS/KiTaS 2006**

¹§ 5 Abs. 1 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Gebührensätze**

¹Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Gebührensätze/m u. Kind (für 12 Monate)		
Kindertageseinrichtung	Kinderkrippe	Kindergarten
Gewichtungsfaktor	2,0	1,0
Buchungszeiten/d		
>1 - 2 Std.	136,16 €	68,08 €
>2 - 3 Std.	156,10 €	78,05 €
>3 - 4 Std.	176,04 €	88,02 €
>4 - 5 Std.	195,98 €	97,99 €
>5 - 6 Std.	215,92 €	107,96 €
>6 - 7 Std.	235,86 €	117,93 €
>7 - 8 Std.	255,80 €	127,90 €
>8 - 9 Std.	275,74 €	167,87 €
>9 - 10 Std.	295,68 €	147,84 €
>10 - 11 Std.	315,62 €	157,81 €
>11 - 12 Std.	335,56 €	167,78 €

**§ 2
In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Würth a. Main, den 17.12.2020
Stadt Würth a. Main

A. Fath, 1. Bürgermeister

7. Änderung des Flächennutzungsplanes „In dem Röllingsgraben“

7.1 Beratung einer weiteren Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung

In seiner Sitzung am 18.11.2020 hatte der Stadtrat die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe für die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Umspannwerk“ eingegangenen Bedenken und Anregungen behandelt. Dabei war versehentlich die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes nicht mit zur Beratung gestellt worden. Dies wurde nunmehr nachgeholt.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das Wasserwirtschaftsamt verweist zunächst auf seine Stellungnahme vom 30.09.2019:

Das WWA weist darauf hin, daß Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken sind. Verschmutzungen des Grundwassers sind zu verhindern. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle am LRA zu hören. Die Flächenversiegelungen sind so gering wie möglich zu halten, um die lokale Verschlechterung der Grundwasserneubildung zu minimieren.

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickerung sind ggf. bodenverbessernde Maßnahmen zu ergreifen, da die natürliche Durchlässigkeit des Bodens am Rande des versickerungsfähigen Bereichs liegt. Im Bereich des Trafos ist von der Kreisverwaltungsbehörde unter Beteiligung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft zu prüfen, ob angesichts der dort vorhandenen Ölmenge eine Versickerung über Freiflächen rechtlich ohne wasserrechtliche Erlaubnis zulässig ist. Ggf. ist diese zu beantragen.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und - soweit sie die Bauleitplanung betreffen - beachtet. Die Frage der Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich des Trafos soll direkt vom EZV überprüft werden.

Neu werden folgende Punkte vorgetragen:

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.

Beschluß:

Die Hinweise werden beachtet. Eine Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgt jedoch nicht, da sie lediglich die ohnehin geltende Rechtslage wiedergeben und primär im Rahmen der konkreten Objektplanung und -realisierung zu beachten sind.

Anfallendes Niederschlagswasser soll über den belebten Oberboden versickert werden, was aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen ist. Zum Erlangen einer adäquaten Reinigungs- und Filterwirkung ist eine Mächtigkeit des belebten Oberbodens von mindestens 20 cm erforderlich. Um auf ein anschließendes Andecken der bis zu 30 cm tiefen Mulden umgehen zu können, wäre alternativ zum Abgraben das Anschütten von Wällen in Erwägung zu ziehen. Die geplante erhöhte Lage des Umspannwerkes sollte dies topographisch erlauben.

Beschluß:

Die Hinweise werden beachtet. Eine Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgt jedoch nicht, da sie lediglich die ohnehin geltende Rechtslage wiedergeben und primär im Rahmen der konkreten Objektplanung und -realisierung zu beachten sind.

Die erhöhte Anordnung des Umspannwerks wird im Hinblick auf den Klimawandel und die immer häufiger auftretenden Starkregenereignisse begrüßt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird eine Erhöhung zum umliegenden Gelände von mindestens 25 cm empfohlen.

Beschluß:

Der Hinweis wird beachtet. Eine Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgt jedoch nicht, da er hierfür zu spezifisch ist und im Rahmen der Objektplanung und -realisierung zu beachten ist.

7.2 Beschlußfassung der Änderung

Der Stadtrat beschloß, die Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen und beauftragte die Verwaltung, die Genehmigung des Landratsamtes hierzu einzuholen.

8. Aufstellung des Bebauungsplanes „Umspannwerk“

8.1 Beratung einer weiteren Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung

In seiner Sitzung am 18.11.2020 hatte der Stadtrat die im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe für die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Umspannwerk“ eingegangenen Bedenken und Anregungen behandelt. Dabei war versehentlich die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes nicht mit zur Beratung gestellt worden. Dies wurde nunmehr nachgeholt.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das Wasserwirtschaftsamt verweist zunächst auf seine Stellungnahme vom 30.09.2019:

Das WWA weist darauf hin, daß Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken sind. Verschmutzungen des Grundwassers sind zu verhindern. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle am LRA zu hören. Die Flächenversiegelungen sind so gering wie möglich zu halten, um die lokale Verschlechterung der Grundwasserneubildung zu minimieren.

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickerung sind ggf. bodenverbessernde Maßnahmen zu ergreifen, da die natürliche Durchlässigkeit des Bodens am Rande des versickerungsfähigen Bereichs liegt. Im Bereich des Trafos ist von der Kreisverwaltungsbehörde unter Beteiligung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft zu prüfen, ob angesichts der dort vorhandenen Ölmenge eine Versickerung über Freiflächen rechtlich ohne wasserrechtliche Erlaubnis zulässig ist. Ggf. ist diese zu beantragen.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und - soweit sie die Bauleitplanung betreffen - beachtet. Die Frage der Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich des Trafos soll direkt vom EZV überprüft werden.

Neu werden folgende Punkte vorgetragen:

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und ent-

sprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.

Beschluß:

Die Hinweise werden beachtet. Eine Übernahme in den Bebauungsplan erfolgt jedoch nicht, da sie lediglich die ohnehin geltende Rechtslage wiedergeben und primär im Rahmen der konkreten Objektplanung und -realisierung zu beachten sind.

Anfallendes Niederschlagswasser soll über den belebten Oberboden versickert werden, was aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen ist. Zum Erlangen einer adäquaten Reinigungs- und Filterwirkung ist eine Mächtigkeit des belebten Oberbodens von mindestens 20 cm erforderlich. Um auf ein anschließendes Andecken der bis zu 30 cm tiefen Mulden umgehen zu können, wäre alternativ zum Abgraben das Anschütten von Wällen in Erwägung zu ziehen. Die geplante erhöhte Lage des Umspannwerkes sollte dies topographisch erlauben.

Beschluß:

Die Hinweise werden beachtet. Eine Übernahme in den Bebauungsplan erfolgt jedoch nicht, da sie lediglich die ohnehin geltende Rechtslage wiedergeben und primär im Rahmen der konkreten Objektplanung und -realisierung zu beachten sind.

Die erhöhte Anordnung des Umspannwerkes wird im Hinblick auf den Klimawandel und die immer häufiger auftretenden Starkregenereignisse begrüßt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird eine Erhöhung zum umliegenden Gelände von mindestens 25 cm empfohlen.

Beschluß:

Der Hinweis wird beachtet. Eine Übernahme in den Bebauungsplan erfolgt jedoch nicht, da er hierfür zu spezifisch ist und im Rahmen der Objektplanung und -realisierung zu beachten ist. Die Festsetzungen zur Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen ermöglichen in jedem Fall die vom WWA vorgeschlagene Ausführung.

8.2 Beschlußfassung als Satzung

Der Stadtrat beschloß folgende

„Satzung

über den Bebauungsplan der Stadt Würth a. Main
für das Baugebiet „Umspannwerk“

Die Stadt Würth a. Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Umspannwerk“ in der Stadt Würth a. Main ist der Bebauungsplan vom 16.12.2020 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 25, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich.

Würth a. Main, den 17. Dezember 2020
Stadt Würth a. Main

A. Fath
Erster Bürgermeister“

9. Änderung des Bebauungsplanes „Weidenhecken“

Im Bereich des Bebauungsplanes Weidenhecken ist der Abstand der Baugrenzen zu öffentlichen und privaten Grünflächen unterschiedlich geregelt. Ohne daß hierfür spezifische Gründe erkennbar sind, sind (unabhängig von der Art der Grünflächen) 0, 3 oder 5 m festgesetzt. Im Rahmen von Grundstücksverhandlungen ist dies thematisiert worden. Dabei stellt sich die Frage, ob eine Harmonisierung durch Änderung des Bebauungsplanes sinnvoll wäre. Wenngleich die Untere Naturschutzbehörde bereits erklärt hat, daß von dort keine Bedenken bestehen, da der im Ursprungsverfahren nachgewiesene Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ausreicht, um eine Reduzierung der Abstände zu kompensieren, wäre doch ein regelhaftes Änderungsverfahren mit entsprechenden Zeitläufen und finanziellen Aufwendungen durchzuführen.

Zusätzlich könnte das Änderungsverfahren dazu genutzt werden, die Verschiebung des öffentlichen Grünstreifens nordwestlich der Dr.-Konrad-Wiegand-Straße planungsrechtlich abzusichern.

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „Weidenhecken“ mit den beschriebenen Zielsetzungen zu ändern.

10. Verlängerung des Grabnutzungsrechts Maria Schiegl

Die Ruhefrist des Grabes von Maria und Raimund Schiegl ist am 30.01.2020 abgelaufen. Die Stadt Würth ist die Grabnutzungsberechtigte und muss nun über die Verlängerung oder Auflösung des Grabs entscheiden. Nach dem Tod von Maria Schiegl wurde aus dem Erbe eine Stiftung mit einem Wert in Höhe von ca. 50.000,00 € für soziale Zwecke gegründet. Der Name Schiegl ist noch bei vielen Würther Bürgern bekannt und wird dementsprechend geschätzt. Die Verwaltung empfiehlt, das Grabnutzungsrecht um weitere 10 Jahre zu verlängern und 2030 erneut über eine Auflösung zu beraten.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

11. Bekanntgaben

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Die Sanierung der Odenwaldstraße ist weitestgehend abgeschlossen, es sind noch kleinere Restarbeiten zu erledigen.
- Die Höhe des Verwarnungsgeldes für Parken an einer Lichtsignalanlage beträgt 20 €.

12. Anfragen

- Stadtrat Salvenmoser kritisierte die Kommentierung einer Bürgerinformation der Stadtratsfraktion SPD/GRÜNE im Amtsblatt durch die Verwaltung.
- Stadtrat Schusser fragte nach den Öffnungszeiten der Notbetreuung in den städtischen Kindertagesstätten. Bgm. Fath sagte eine schriftliche Beantwortung zu.
- Auf Anfrage von Stadtrat Hofmann gab Bgm. Fath bekannt, daß die Ausschreibung freier Pachtgärten im Januar 2021 startet.

Wörth a. Main, den 11.01.2021

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer